



Generalsekretär

RID-26007-CE59
Verteiler: öffentlich

27.03.2026
Original: DE

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER
OTIF, AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF
BEIGETRETEN SIND, UND AN BEOBACHTER**

59. Tagung des RID-Fachausschusses

Bern (in Präsenz), 28. Mai 2026

Einladung, vorläufige Tagesordnung und erläuterte vorläufige Tagesordnung



Gemäß Artikel 8 der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses wird die 59. Tagung des RID-Fachausschusses einberufen am

28. Mai 2026.

Tagungsort

Die Tagung wird stattfinden am

**Sitz der OTIF
Gryphenhübeliweg 30
3006 Bern
Schweiz**

Geschäftsordnung

Die geltende Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses (RID-24008-CE) ist auf der [Website der OTIF](#) einsehbar.

Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung und die erläuterte vorläufige Tagesordnung sind diesem Rundschreiben als Anlage A und Anlage B beigelegt.

Gemäß Artikel 9 § 2 der Geschäftsordnung müssen Anträge auf Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung spätestens bis zum **15. April 2026** beim Generalsekretär eingereicht werden.

Vorläufiger Zeitplan

Tagungsbeginn ist um 14:30 Ortszeit in Bern, Tagungsende spätestens um 17:30.

Sprachen

Die Arbeitssprachen sind Deutsch, Englisch und Französisch. Eine Konsekutivverdolmetschung ins Deutsche und Französische sowie eine Simultanverdolmetschung ins Englische werden bereitgestellt.

Dokumente

Gemäß Artikel 8 § 2 der Geschäftsordnung werden die Dokumente zur Tagung so bald wie möglich auf der Website der OTIF unter folgendem Link zur Verfügung gestellt:

https://otif.org/de/?page_id=262.

Gemäß Artikel 11 § 3 der Geschäftsordnung müssen Anträge und Anregungen bis spätestens **15. April 2026** eingereicht werden.

Zusammensetzung und Stimmrechte

Der RID-Fachausschuss setzt sich aus denjenigen Mitgliedstaaten der OTIF, die keine Erklärung zu Anhang C zum COTIF gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, und aus gemäß Artikel 38 COTIF dem Übereinkommen beigetretenen regionalen Organisationen für wirtschaftliche Integration zusammen. Die Mitgliedstaaten, die keine Erklärung zu Anhang C zum COTIF gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, werden als Vertragsstaaten bezeichnet. Mitgliedstaaten, die keine Vertragsstaaten sind, werden zur Tagung eingeladen und können an den Diskussionen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Eine Liste der Mitgliedstaaten und ihrer Anwendung von Anhang C ist als Anlage C beigefügt.

Quorum

Gemäß Artikel 20 der Geschäftsordnung ist der RID-Fachausschuss beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vertragsstaaten anwesend oder vertreten ist.

Vertretung kraft Vollmacht

Gemäß Artikel 3 § 3 der Geschäftsordnung können sich Vertragsstaaten durch einen anderen Vertragsstaat vertreten lassen und diesem ihr Stimmrecht übertragen. Ein Vertragsstaat darf jedoch nicht mehr als zwei andere Vertragsstaaten vertreten. Ein entsprechendes Vollmachtsmuster ist als Anlage D beigefügt.

Regionale Organisation für wirtschaftliche Integration – Europäische Union

In Übereinstimmung mit Artikel 38 §§ 2 und 3 COTIF können regionale Organisationen die Rechte ausüben, die ihren Mitgliedern auf Grund des Übereinkommens zustehen, soweit sie Gegenstände betreffen, die in die Zuständigkeit der regionalen Organisation fallen. Zum Zwecke der Ausübung dieser Stimmrechte im RID-Fachausschuss verfügt die regionale Organisation über die Anzahl Stimmen, die der Anzahl ihrer Mitglieder entspricht, die gleichzeitig Vertragsstaaten sind.

Gemäß Artikel 6 § 4 der [Vereinbarung](#) zwischen der OTIF und der Europäischen Union (EU) über den Beitritt der EU zum COTIF unterrichtet die Europäische Union den Generalsekretär über die Tagesordnungspunkte, bei denen sie ihre Stimmrechte ausüben wird. Der Generalsekretär gibt diese Information dann umgehend an die Ausschussmitglieder und die Beobachter weiter.

Beobachter

Gemäß dem Beschluss des RID-Fachausschusses auf seiner 42. Tagung sind die eingeladenen Beobachter in Anlage E dieses Rundschreibens aufgeführt.

Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes

Gemäß Artikel 10 der Geschäftsordnung wählt der RID-Fachausschuss bei dieser Tagung einen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz aus den Reihen der bei der Tagung vertretenen OTIF-Mitglieder.

Praktische Informationen

Die verschiedenen Hotels in Bern sind [hier](#) zusammengestellt.

Eine Wegbeschreibung finden Sie in Anlage F.

Anmeldung

Die Delegierten werden gebeten, sich **bis spätestens 13. Mai 2026** über das [Online-Anmeldeformular](#) anzumelden.

Aleksandr Kuzmenko
Generalsekretär

Anlagen:

- A – Vorläufige Tagesordnung
- B – Erläuterte vorläufige Tagesordnung
- C – Anwendung des Anhangs C zum COTIF
- D – Vollmachtsmuster
- E – Liste der eingeladenen Beobachter
- F – Praktische Informationen

Vorläufige Tagesordnung

Eröffnung der Tagung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes
3. Genehmigung der Änderungen zum RID
4. Änderungen in der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses
5. Einbindung von Interessengruppen
6. Überarbeitung des Handbuchs RID
7. Förderung der Anwendung des RID im innerstaatlichen Verkehr
8. Copyright-Schutz des RID
9. Verschiedenes

Beendigung der Tagung

Erläuterte vorläufige Tagesordnung

1. Genehmigung der Tagesordnung

Gemäß Artikel 9 § 3 der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses bildet die Genehmigung der Tagesordnung den ersten Punkt der vorläufigen Tagesordnung.

2. Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes

Gemäß Artikel 10 § 2 der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses wählt der RID-Fachausschuss nach Genehmigung der Tagesordnung den Vorsitz sowie eine oder mehrere Personen für dessen Vertretung.

3. Genehmigung der Änderungen zum RID

Genehmigung der von der sechzehnten, siebzehnten, achtzehnten, neunzehnten und zwanzigsten Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (London, 20. bis 23. November 2023; Bern, 22. Mai 2024; Madrid, 20. und 21. November 2024; Luxemburg, 18. bis 21. November 2025 und Bern, 27. und 28. Mai 2026) für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2027 vorgeschlagenen Änderungen zum RID

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 24. bis 27. März 2026) wird das Sekretariat auf der Grundlage des Dokuments [RID-25039-CE-SWG19](#) der letzten Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses eine Entwurfsfassung der Notifizierungstexte für die RID-Ausgabe 2027 erstellen, in der alle Beschlüsse der 19. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe sowie die letzten Entscheidungen der Gemeinsamen Tagung enthalten sein werden.

Darüber hinaus wird das Sekretariat im Anschluss an die 20. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe (Bern, 27. und 28. Mai 2026) ein Dokument mit den Beschlüssen zur oben genannten Entwurfsfassung der Notifizierungstexte zusammenstellen.

4. Änderungen in der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses (Dokument RID-26013-CE-SWG20-6)

Dieses Dokument wird von der 20. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe vorgeprüft.

5. Einbindung von Interessengruppen (Dokument RID-26014-CE-SWG20-7)

Dieses Dokument wird von der 20. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe vorgeprüft.

6. Überarbeitung des Handbuchs RID (Dokument RID-26008-CE59-6)

Das Dokument betreffend die Überarbeitung des Handbuchs RID wurde bereits von der 19. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe (Luxemburg, 18. bis 21. November 2025) vorgeprüft. In diesem Dokument sind die Beschlüsse der 19. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe eingearbeitet.

7. Förderung der Anwendung des RID im innerstaatlichen Verkehr (Dokument RID-26009-CE59-7)

Das Dokument betreffend die Förderung der Anwendung des RID im innerstaatlichen Verkehr wurde bereits von der 19. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe (Luxemburg, 18. bis 21. November 2025) vorgeprüft.

8. Copyright-Schutz des RID (Dokument RID-26018-CE-SWG20-8)

Dieses Dokument wird von der 20. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe vorgeprüft.

9. Verschiedenes

Beendigung der Tagung

Anwendung des Anhangs C zum COTIF

RID-Vertragsstaaten:

- | | | |
|---|------------------|--------------------------|
| – Afghanistan (Stimmrecht wegen Nichtzahlung der Beiträge ausgesetzt) | – Griechenland | – Polen |
| – Albanien | – Iran | – Portugal |
| – Algerien | – Irland | – Rumänien |
| – Armenien | – Italien | – Schweden |
| – Aserbaidshan | – Kroatien | – Schweiz |
| – Belgien | – Lettland | – Serbien |
| – Bosnien und Herzegowina | – Liechtenstein | – Slowakei |
| – Bulgarien | – Litauen | – Slowenien |
| – Dänemark | – Luxemburg | – Spanien |
| – Deutschland | – Marokko | – Tschechische Republik |
| – Estland | – Monaco | – Tunesien |
| – Finnland | – Montenegro | – Türkei |
| – Frankreich | – Niederlande | – Ukraine |
| – Georgien | – Nordmazedonien | – Ungarn |
| | – Norwegen | – Vereinigtes Königreich |
| | – Österreich | |

Die OTIF-Mitgliedschaft des Iraks, des Libanon und Syriens ruht derzeit.

Mitgliedstaaten, die eine Erklärung zu Anhang C zum COTIF gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben:

- Republik Moldau
- Pakistan
- Russland

Regionale Organisation für wirtschaftliche Integration:

- Europäische Union

Assoziierte Mitglieder¹:

- Jordanien

¹ Assoziierte Mitglieder sind nicht Vertragspartei des COTIF.

Vollmachtsmuster

**[REGIERUNG DES DIE VOLLMACHT ERTEILENDEN STAATES, MINISTERIUM FÜR
...]**

[Sektion / Abteilung / ...]

[Ort], [Datum]

[Ref. Nr:]

Vollmacht**59. Tagung des RID-Fachausschusses**

Bern, 28. Mai 2026

Gemäß Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses und nach Absprache mit [dem mit der Vertretung beauftragten Staat] teilt [der die Vollmacht erteilende Staat] mit, bei der 59. Tagung des RID-Fachausschusses der OTIF am 28. Mai 2026 in Bern von [dem mit der Vertretung beauftragten Staat] vertreten zu werden [*gegebenenfalls mit genauerer Beschreibung des Mandates*].

Minister/Ministerin [für ...]

.....
[Unterschrift]

[Name]

[Adresse und sonstige Kontaktdaten]

Liste der eingeladenen Beobachter

Die folgenden zwischenstaatlichen Organisationen sind eingeladen, in beratender Funktion (Beobachter) an der Tagung des RID-Fachausschusses teilzunehmen:

- Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE),
- Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD).

Die folgenden Interessengruppen sind eingeladen, in beratender Funktion (Beobachter) an der Tagung des Fachausschusses teilzunehmen:

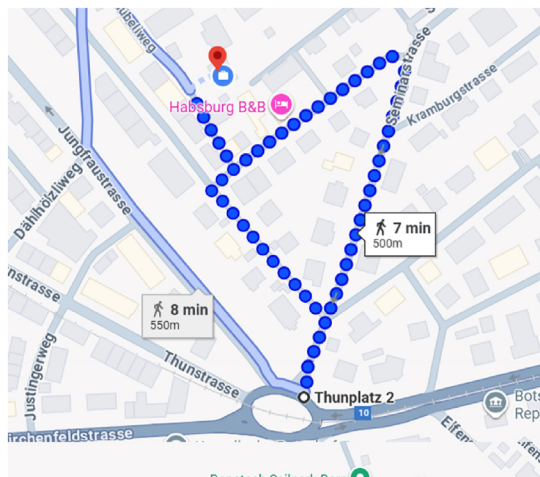
- Cefic – Europäischer Rat der chemischen Industrie,
- CEN – Europäisches Komitee für Normung,
- CEPE – Europäischer Verband der Lack-, Druckfarben- und Künstlerfarbenindustrie,
- CIT – Internationales Eisenbahntransportkomitee,
- COSTHA – Council on Safe Transportation of Hazardous Articles,
- ECFD – Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler,
- ECMA – Verband der europäischen Gasflaschenhersteller,
- EIGA – Europäischer Industriegase-Verband,
- EuRIC – Recycling Europe,
- FEA – Europäische Aerosol-Föderation,
- FEAD – Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft,
- FIATA – Internationale Föderation der Spediteurorganisationen,
- IASA – Internationaler Verband der Gefahrgutbeauftragten,
- ICCR – Internationale Konföderation der Container-Rekonditionierer,
- IDGCA – Internationaler Verband für gefährliche Güter und Container,
- IRU – Internationale Straßentransport-Union,
- ITCO – Internationale Tankcontainer-Organisation,
- LGE – Liquid Gas Europe – Europäischer Flüssiggas-Verband,
- RECHARGE – Europäischer Verband für fortschrittliche wiederaufladbare Batterien,
- SAAMI – Sporting Arms and Ammunition Manufacturers' Institute,
- UNIFE – Union der Europäischen Eisenbahn-Industrien,
- UIC – Internationaler Eisenbahnverband,
- UIP – Internationale Union der Güterwagen-Halter,
- UIRR – Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße.

Wegbeschreibung zur OTIF

Gryphenhübeliweg 30, CH-3006 Bern

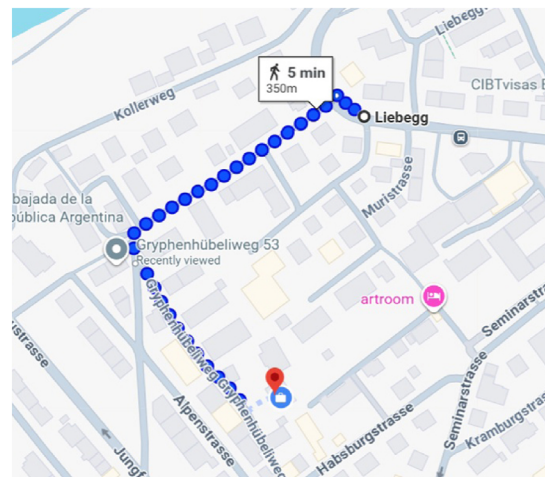
Option 1: Straßenbahn + Fußweg

Nehmen Sie die Straßenbahnlinie 7 oder 8 bis zum Thunplatz. Von dort aus ist es nur ein kurzer Fußweg zum Sitz der OTIF.



Option 2: Bus + Fußweg

Nehmen Sie die Buslinie 12 bis Liebegg. Von dort aus ist es nur ein kurzer Fußweg zum Sitz der OTIF.



Wir empfehlen unseren Besuchern, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, da die Parkmöglichkeiten in der Umgebung der OTIF begrenzt sind.